

## **SCHRIFTLICHE INFORMATION**

gemäß § 6 EU-InfoG

zu Pkt. 1 der Tagesordnung der Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates am  
17.1.2017

### **119607/EU, XXV. GP**

#### **1. Bezeichnung des Dokuments**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds.

#### **2. Inhalt des Vorhabens:**

Die Europäische Union möchte im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik verstärkt mit dem europäischen Privatsektor zusammenarbeiten. Damit sollen Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum in den Zielländern geschaffen, betriebswirtschaftliches Know-how und neue Technologien in die Partnerländer fließen sowie zusätzliches privates Kapital für entwicklungspolitische Ziele mobilisiert werden. Dementsprechend soll der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ein Bündel an Instrumenten zur Risikoverminderung anbieten, um private Investitionen in Entwicklungsländern zu stimulieren. Neben den bewährten Instrumenten - nicht rückzahlbare Zuschüsse und begünstigte Kredite - wird mit dem EFSD erstmals auch ein Garantiefonds eingerichtet. Der EFSD ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Er verfolgt zwei inhaltliche Zielsetzungen: zum einen die Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der VN, zum anderen die Bekämpfung der irregulären Migration mittels verstärkter Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Entwicklungsländern;
- Primäre Zielregionen des EFSD sind Afrika und die Länder der EU-Nachbarschaftspolitik;
- Der EFSD operiert mit Mitteln der vorhandenen EU Außenprogramme, die aus dem allgemeinen EU Budget finanziert werden, und mit Mitteln des außerbudgetären Europäischen Entwicklungsfonds (EEF);
- Für das Management des EFSD ist die Europäische Kommission in enger Abstimmung mit der Europäischen Investitionsbank verantwortlich;
- Die Umsetzung der konkreten Projekte erfolgt zuvorderst durch die Europäische Investitionsbank (EIB) und durch Privatinvestoren;
- Die EU Mitgliedstaaten sind zu keiner finanziellen Mitwirkung verpflichtet, werden aber eingeladen, sich zu beteiligen.

Der EFSD ist integraler Bestandteil des neuen EU Externen Investitionsplans (EIP), der am 14.9.2016 von der Europäischen Kommission dem Europäischen Rat vorgelegt wurde (diese Vorlage war vom Rat vom 28.6.2016 eingefordert worden).

Der EIP besteht aus folgenden drei Säulen:

- Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD),
- Technische Hilfe, insbesondere um Investitionsprojekte bankfähig zu machen und die Aktivitäten von Säule 3 (= Rahmenbedingungen) zu finanzieren,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen in den Zielländern.

Mit den Zuschussmitteln der Europäischen Kommission sollen über den EFSD zusätzliche Mittel mit einem durchschnittlichen Faktor 11 gehebelt werden. Konkret heißt das, dass mit an EU-Mitteln i.H.v. € 3,35 Mrd. Investitionen i.H.v. € 44 Mrd. mobilisiert werden sollen.

EU-Mittel für den EFSD:

<b>Finanzierung</b>	in Mrd. €	<b>Verwendung</b>	in Mrd. €
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	2,00	Blending (= Zuschuss + Kredit) in Afrika, Nahost	2,60
EU-Budget	1,35	Deckung für Garantievergabe Afrika, Nahost	0,75
<b>GESAMT</b>	<b>3,35</b>		<b>3,35</b>

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates:**

Mitwirkungsrechte des Bundesrates bestehen gemäß Art. 23e B-VG bzw. gemäß den Protokollen (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Der gegenständliche Fonds wird ausschließlich aus Mitteln der Europäischen Union gespeist, eine Mitfinanzierung aus bilateralen Mitteln der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ist nicht geplant. Die Mitgliedstaaten der EU sind durch ihre Teilnahme an einem strategischen und einem operativen Board in die Umsetzung des EFSD eingebunden. Innerstaatliche Durchführungserfordernisse ergeben sich nicht.

## **5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung:**

Österreich hat sich von Beginn an für den EFSD ausgesprochen, da nur durch zusätzliche Investitionen in den Entwicklungsländern nachhaltiges Wachstum, Arbeitsplätze und somit Perspektiven für die Menschen geschaffen werden können. Österreichische Anliegen, die auch ausreichend eingebracht werden konnten, waren insbesondere:

- die ausgewogene Berücksichtigung der beiden Ziele des EFSD, nämlich die Umsetzung der Nachhaltigen VN-Entwicklungsziele einerseits und die Bekämpfung der irregulären Migration andererseits,
- die geographische Fokussierung auf Afrika und die EU-Nachbarschaft, sowie
- die Einbindung der Mitgliedstaaten in die EFSD-Organe „Operational Board“ und „Strategic Board“.

## **6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität:**

Weder der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch der Grundsatz der Subsidiarität kommen zur Anwendung. Mit der Einrichtung des gegenständlichen EU-Fonds ist keine weitere Verlagerung von Regelungsbefugnissen von den Mitgliedstaaten auf die Union verbunden.

## **7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan:**

Für die detaillierte Diskussion des Verordnungsentwurfes zum EFSD wurde eine eigene Ratsarbeitsgruppe „*Friends of the Presidency (FoP) – External Investment Plan/EFSD*“ eingerichtet. Die FoP tagte intensiv im Zeitraum 20.9. – 24.11.2016.

Der Rat Allgemeine Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 schließlich seine gemeinsame Verhandlungsposition zum EFSD festgelegt, die anschließend dem Europäischen Parlament zur weiteren Behandlung zugeleitet wurde.